

MERKBLATT

Gemäß K-GFPO LGBl. Nr. 67/2000 idgF. 85/2013

Mit der Novellierung der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung wurde die Feuerbeschau, wie folgt, neu geregelt:

FEUERBESCHAU

1.1. Zutreffende Bestimmungen (§ 26-29 der K-GFPO)

Die Feuerbeschau dient bei baulichen Anlagen der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen und die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

Insbesondere ist zu beurteilen, ob es Missstände im Sinne der K-GFPO oder damit verbundener Verordnungen bzw. Bescheide gibt.

1.2. Einteilung von Bauwerken

1.2.1. Geringes brandschutztechnisches Risiko

Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen und sonstigen baulichen Anlagen mit geringem brandschutztechnischem Risiko.

1.2.2. Mittleres brandschutztechnisches Risiko

Alle Objekte, die nicht unter das geringe oder das hohe brandschutztechnische Risiko fallen.

1.2.3. Hohes brandschutztechnisches Risiko

1. Betriebsanlagen, die einer in Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG oder der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung unterliegen, insbesondere §§ 77a und 84a der Gewerbeordnung 1994, §§ 59 und 60 des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 sowie dem Kärntner IPPC-Anlagengesetz und dem Kärntner Seveso-Betriebs-gesetz
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen mit umfangreichen, wartungsbedürftigen Brandschutz-einrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen und Rauchwärme-abzugsanlagen
3. Geschäftsbauten mit mehr als 2.000 m² Betriebsfläche
4. Bauten für größere Menschenansammlungen, das sind mehr als 120 Personen in einem Raum oder mehr als 240 Personen in zusammenhängenden Räumen
5. Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern (Hochhäuser)
6. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime
7. Garagen mit einer Nutzfläche von über 1.000m²
8. sonstige Objekte mit erhöhter Brandgefahr, wie historisch wertvolle Gebäude und Museen
9. volkswirtschaftlich bedeutsame Gebäude, wie Fernheizwerke über 350 kW
10. Biogasanlagen
11. Gebäude, in welchen im Brandfall mit Sicherheit erschwerte Evakuierungs- und Rettungsbedingungen zu erwarten sind.

1.3. Intervalle

Risiko	Intervall der Feuerbeschau
Geringes brandschutztechnisches Risiko	alle 15 Jahre
Mittleres brandschutztechnisches Risiko	alle 9 Jahre
Hohes brandschutztechnisches Risiko	alle 5 Jahre

Die Eigentümer baulicher Anlagen mit hohem brandschutztechnischem Risiko sind verpflichtet, die Feuerbeschau innerhalb eines halben Jahres vor bzw. nach Ablauf der Frist (5 Jahre) zu veranlassen.

Die Feuerbeschau für Objekte mit geringem bzw. mittlerem Risiko ist durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen.

Der Eigentümer / Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Feuerbeschau zu beauftragen.

1.4. Durchführung

Geringes / mittleres brandschutztechnisches Risiko:

- Durchführung durch den beauftragten Rauchfangkehrermeister

Hohes brandschutztechnisches Risiko:

- Durchführung durch Sachverständige gemäß §19 Abs 1 lit I des Ktn. Feuerwehrgesetzes
- Durchführung durch einschlägige Ziviltechniker und Ingenieurbüros
- Durchführung durch gerichtlich beeidete Brandschutzsachverständige

1.5. Befund

Über jede durchgeführte Feuerbeschau ist eine Niederschrift zu erstellen und der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

1.6. Kosten

Für geringes bzw. mittleres Brandschutzrisiko gilt die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe. Die Kosten sind vom Eigentümer (Nutzungsberechtigten oder der Hausverwaltung) zu leisten.

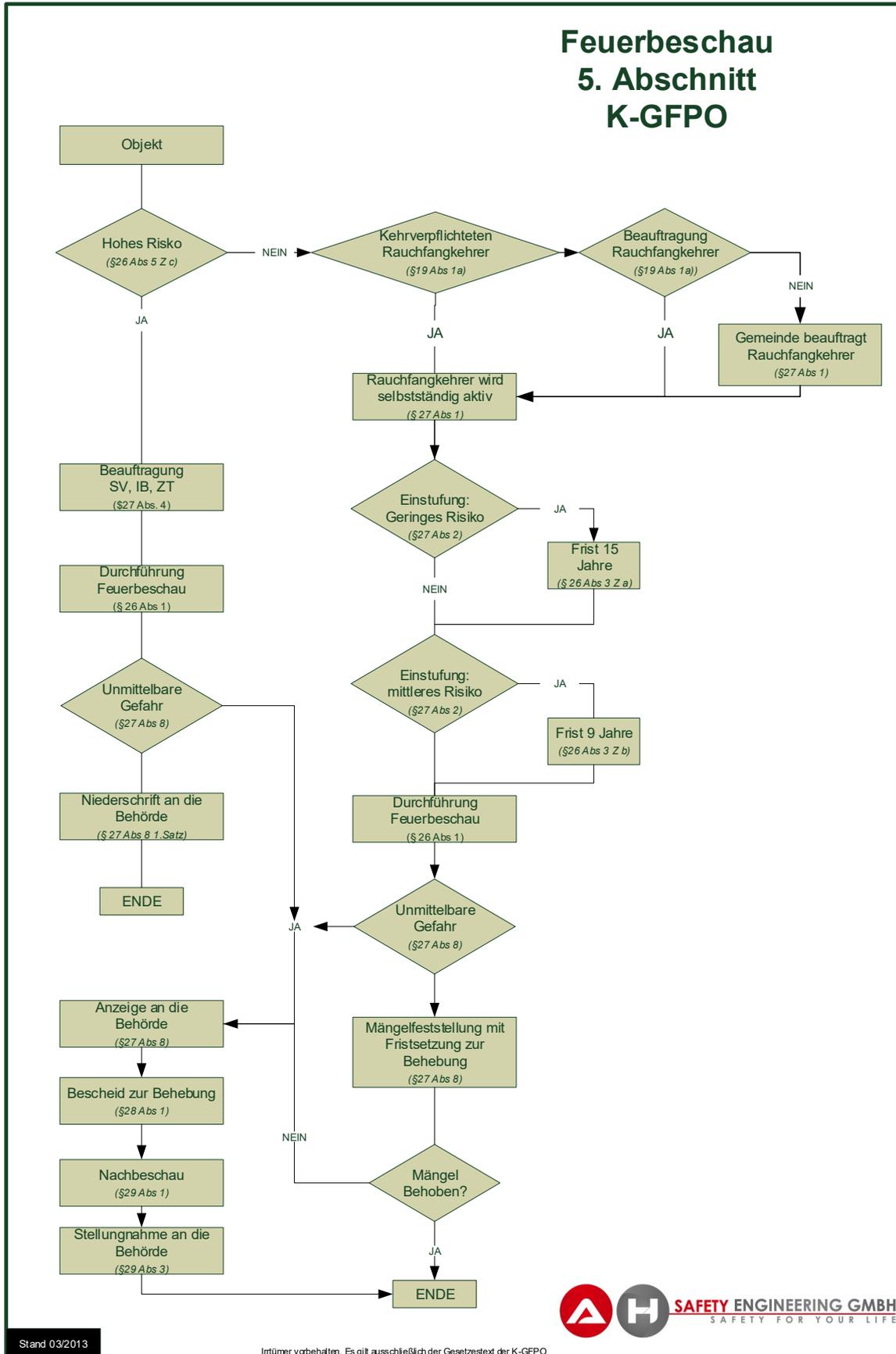
Für hohes Brandschutzrisiko sind die Kosten vom Eigentümer (Nutzungsberechtigten oder der Hausverwaltung) zu leisten.

1.7. Anordnung von Feuerbeschauen

Sollten der Gemeinde in feuerpolizeilicher Hinsicht Missstände oder brandgefährliche Bauschäden bekannt werden, so hat der Bürgermeister die Feuerbeschau anzuordnen. Diese ist binnen einem Monat durchführen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!
INFO-LINE: 04242-33141-0

Feuerbeschau 5. Abschnitt K-GFPO



Stand 03/2013

Irrtümer vorbehalten. Es gilt ausschließlich der Gesetzestext der K-GFPO

Die **BERATER**

...für Brandschutz
&
Sicherheitstechnik

Handle wie ein Optimist...

... plane wie ein Pessimist.